

# **Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida**

Vom 22.12.2017

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), des § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ff) und des § 13, Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291 ff), geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 8. März 2010, in seiner Sitzung am 21.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft**

- (1) Die Auslagenpauschale beträgt für einen Einsatz von einer Dauer von unter 2 Stunden pauschal 10,00 € für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfe- und Katastropheneinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war. Ab einer Einsatzdauer von über 2 Stunden erhöht sich die Auslagenpauschale für diesen Einsatz einmalig um weitere 10,00 €.
- (2) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 5,00 Euro für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzrufes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt war.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt 50,00 Euro für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der in der Einsatzgruppe eine Woche Dienst getan hat.
- (4) Sollte es zu Einsätzen kommen, bei denen aus einsatztaktischer Sicht eine Reserve an Einsatzkräften am Gerätehaus in Bereitschaft gehalten wird, so wird diese Reserve nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entschädigt. Die Entscheidung ob eine einsatztaktische Reserve von Nöten ist trifft der Einsatzleiter.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. der Gemeindeführer	150 Euro
2. der Stellvertreter des Gemeindeführers	100 Euro
3. die Ortsführer	
für Ortswehren < 25 Kameraden	60 Euro
für Ortswehren ≥ 25 Kameraden	100 Euro

- |  |         |
|--|---------|
| 4. die Stellvertreter der Ortswehrleiter<br>für Ortswehren < 25 Kameraden                        | 30 Euro |
| für Ortswehren ≥ 25 Kameraden  | 50 Euro |
| 5. der Jugendfeuerwehrwart der Stadtwehr   | 50 Euro |
| 6. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes  | 25 Euro |
| 7. andere Angehörige der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich<br>tätig werden |         |
| Zugführer  | 50 Euro |
| stellv. Zugführer  | 25 Euro |
- (2) Funktionsträgern, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die am höchsten eingestufte Funktion zu.

### **§ 3**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus gezahlt.
- (2) Teilbeträge werden für solche Monate gezahlt, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht. Die dabei ermittelten Beträge sind auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger erfolgt am Ende des 1. Halbjahres für das gesamte Jahr.

### **§ 4**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 5**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung nach §§ 1 und 2 ab ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung nach §§ 1 und 2 gilt rückwirkend ab 01.01.2018.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida vom 30.04.2010 außer Kraft.

Mittweida, den 22.12.2017

Schreiber  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mittweida („Mittweidaer Stadtnachrichten“) Nr. 1 vom 19.01.2018